

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Referenz: GEF.2013.0916

Bern, 9. Juli 2015

Antwort-Tabelle zur Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch
 - bis **Montag, 3. August 2015**



Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Revision des SHG zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da Revision der SKOS-Richtlinien noch nicht abgeschlossen.	Die SKOS-Richtlinien sollen auch auf Gesetzesstufe als verbindlich erklärt werden. Mehr in Prävention investieren und Angebote für Sozialhilfeempfänger erweitern (z.B. Testarbeitsplätze, mehr Angebote im zweiten Arbeitsmarkt, Weiterbildungsmassnahmen für ältere Arbeitnehmende.
Artikel 23	Caritas Bern begrüsst den (neuen) Verweis auf Artikel 30,	

(Anspruchsregelung)	welcher vorsieht, dass die Sozialhilfe eine „angemessene Teilnahme am sozialen Leben“ ermöglicht.	
Artikel 30 (Kürzung Grundbedarf für junge Erwachsene)	<p>Einverstanden. Entscheidend bleibt aber die Unterstützung junger SozialhilfebezügerInnen bei der Suche nach Ausbildungs- und Arbeitsplätzen.</p> <p>Gleichzeitig zweifelt Caritas Bern an der Praktikabilität des vorgeschlagenen „Stufenmodells“ (Frage der Abgrenzung zwischen den einzelnen Stufen).</p> <p>Die Grundidee, mit Anreizelementen zu arbeiten, wird begrüsst.</p>	Klare Kriterien für die drei Unterstützungsstufen festlegen.
Artikel 31		
Artikel 31a (situationsbedingte Leistungen)	<p>Bst. d: Caritas Bern spricht sich gegen eine Begrenzung des Einkommensfreibetrags auf das SKOS-Minimum aus. Dadurch werden diejenigen bestraft, welche sich aktiv um eine Arbeit bemühen. Auch wird dadurch das bestehende Anreizsystem ausgehöhlt.</p> <p>Bst. f: Caritas Bern ist gegen eine Begrenzung der situationsbedingten Leistungen (SIL). Die SIL sind die Stärke der Sozialhilfe und ermöglichen eine angemessene Hilfe im Einzelfall. Gerade die im Gesetzesvorschlag speziell in Frage gestellten Platzierungen ohne Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) entfalten in der Praxis oftmals eine wichtige präventive Wirkung.</p>	
Artikel 31b (Mietzinslimiten)		Festlegung soll in der Kompetenz der GEF liegen (unter Beachtung des aktuellen Wohnungsmarktes).
Artikel 34		
Artikel 34a		
Artikel 36 (Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei	Einverstanden. Allerdings nur bei wiederholten und schwerwiegenden Vergehen. Die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen muss dabei in jedem Fall	Klare Kriterien festlegen, wann ein Vergehen als schwerwiegend gilt.

unkooperativem Verhalten)	gewährleistet sein.
Artikel 46a (Regelung der Zuständigkeit für vorläufig Aufgenommene)	Bst. c: Einverstanden, die Anpassung der Formulierung wird von uns sehr begrüsst.
Artikel 54	
Artikel 54a	
Artikel 55	
Artikel 56	
Artikel 57	
Artikel 79	
Artikel 80d	
Artikel 80 f	
Artikel 80g	
Artikel 80h	
Artikel 82	
Änderung EG ZGB	
